Mindestunterhalt 2023 nach § 1612a BGB: Aktuelle Beträge, Berechnung und Beispiele

Mindestunterhalt 2023: Das Wichtigste auf einen Blick

Der Mindestunterhalt ist der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, den ein minderjähriges Kind von dem Elternteil verlangen kann, bei dem es nicht lebt. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 1612a BGB. Ziel ist es, den notwendigen Lebensbedarf des Kindes sicherzustellen.

Zum 1. Januar 2023 wurden die Mindestunterhaltsbeträge erneut erhöht. Grundlage hierfür waren die Mindestunterhaltsverordnung sowie die Düsseldorfer Tabelle 2023.

Wie hoch ist der Mindestunterhalt 2023?

Die Höhe des Mindestunterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Alter des Kindes	Mindestunterhalt 2023
0 bis 5 Jahre	437 €
6 bis 11 Jahre	502 €
12 bis 17 Jahre	588 €

Diese Beträge entsprechen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle und stellen den gesetzlichen Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes dar.

Gesetzliche Grundlage: § 1612a BGB

Der Mindestunterhalt orientiert sich am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes. § 1612a Abs. 1 BGB sieht hierfür drei Altersstufen vor:

- 87 % des Existenzminimums für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 100 % für Kinder vom 6. bis zum 11. Lebensjahr,
- 117 % für Kinder ab dem 12. Lebensjahr.

Für das Jahr 2023 beträgt das maßgebliche sächliche Existenzminimum 6.024 Euro jährlich bzw. 502 Euro monatlich.

Die Berechnung erfolgt daher wie folgt:

- 0 bis 5 Jahre: 502 € × 87 % = 437 €
- 6 bis 11 Jahre: 502 € × 100 % = 502 €
- 12 bis 17 Jahre: 502 € × 117 % = 588 € (aufgerundet)

Mindestunterhalt ist nicht gleich Zahlbetrag

Der gesetzliche Mindestunterhalt ist nicht automatisch der Betrag, der tatsächlich überwiesen werden muss.

Auf den Unterhaltsbedarf wird das hälftige Kindergeld angerechnet (§ 1612b BGB). Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2023 einheitlich 250 Euro monatlich je Kind. Somit werden 125 Euro auf den Barunterhalt angerechnet.

Zahlbeträge 2023

Alter des Kindes	Mindestunterhalt	Abzug hälftiges Kindergeld	Tatsächlicher Zahlbetrag
0 bis 5 Jahre	437 €	125 €	312 €
6 bis 11 Jahre	502 €	125 €	377 €
12 bis 17 Jahre	588 €	125 €	463 €

In der Praxis werden die Beträge häufig auf volle Euro gerundet. Maßgeblich sind jedoch die jeweils aktuellen Leitlinien und Berechnungen der Familiengerichte.

Beispiel zur Berechnung

Ein Vater lebt getrennt von seiner zehnjährigen Tochter. Die Tochter lebt überwiegend bei der Mutter.

Für ein Kind zwischen 6 und 11 Jahren beträgt der Mindestunterhalt 2023 monatlich 502 Euro.

Berechnung:

- Mindestunterhalt: 502 €
- Abzug hälftiges Kindergeld: 125 €
- Zahlbetrag: 377 €

Der Vater muss somit grundsätzlich monatlich 377 Euro Kindesunterhalt zahlen.

Wann steigt der Unterhalt in die nächste Altersstufe?

Der höhere Unterhalt wird bereits ab Beginn des Monats geschuldet, in dem das Kind die jeweilige Altersgrenze erreicht.

Beispiel:

Ein Kind wird am 20. Mai 2023 sechs Jahre alt. Bereits ab dem 1. Mai 2023 gilt die zweite Altersstufe mit einem Mindestunterhalt von 502 Euro.

Was passiert, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann?

Grundsätzlich muss jeder Elternteil alles Zumutbare unternehmen, um den Mindestunterhalt seines minderjährigen Kindes sicherzustellen. Reicht das Einkommen dennoch nicht aus, kann eine sogenannte Mangelfallberechnung erforderlich werden.

Kann der Mindestunterhalt tatsächlich nicht gezahlt werden, besteht für das Kind häufig ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt.

Fazit

Der Mindestunterhalt 2023 wurde zum 1. Januar 2023 erhöht. Minderjährige Kinder haben je nach Alter Anspruch auf mindestens 437 Euro, 502 Euro oder 588 Euro monatlich. Nach Anrechnung des hälftigen Kindergeldes ergeben sich entsprechend geringere Zahlbeträge. Die Regelungen des § 1612a BGB bilden dabei die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts und zugleich die Basis der Düsseldorfer Tabelle.

Quellen

- § 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder, Juristikon auf juristi.club: https://juristi.club/juristikon/entry/4625-1612a-bgb/
- Mindestunterhaltsverordnung (MinUhV) in der für 2023 geltenden Fassung
- Düsseldorfer Tabelle 2023, Oberlandesgericht Düsseldorf: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/
- OLG Düsseldorf, Leitlinien zum Kindesunterhalt 2023